OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-800638/9/MS**

Datum: **Linz, 12. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17. Juli 2025, GZ: BHVB/925170044044/25, betreffend die Verwaltungsübertretung gemäß GewO 1994 (GewO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17. Juli 2025, GZ: BHVB/925170044044/25, wurde über Frau A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wegen der Übertretung gemäß § 21 Abs. 5 GewO auf der Grundlage des § 368 GewO iVm § 21 Abs. 5 GewO eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen 18 Stunden 40 Minuten verhängt und ein Kostenbeitrag für das Verwaltungsstrafverfahren in der Höhe von 15 Euro vorgeschrieben.

Der Beschwerdeführerin wurde Folgendes zur Last gelegt:
„Datum/Zeit: 10.05.2025, 10:11 Uhr bis 17.05.2025, 15:03 Uhr
Ort: B-Straße
Sie haben sich mittels Ihnen zugeordneter E-Mail-Adresse: aaa@aaa.com schriftlich am 10.05.2025, 10:11 Uhr und 17.05.2025, 15:03 Uhr an die Polizeiinspektion Frankenburg gewandt. Dabei wurde von Ihnen entgegen § 21 Abs. 5 Gewerbeordnung 1994 vorsätzlich der Titel „Mst.in" angeführt, obwohl Sie keine Meisterprüfung absolviert haben bzw. besitzen."

Begründend verweist die belangte Behörde auf das von ihr durchgeführte Ermittlungsverfahren und nimmt darauf basierend den der Beschwerdeführerin angelasteten Tatvorwurf als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis hat die Beschwerdeführerin mit E-Mail-Eingabe vom 23. Juli 2025 rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Begründend führt die Beschwerdeführerin aus, sie habe die Serviermeisterprüfung am 9. April 1987 am C__ erfolgreich abgelegt und zitiert das C__ dahingehend: „Damit werden Ihre besonderen Qualifikationen zur Berufsausübung bestätigt!"
Weiters bringt die Beschwerdeführerin vor, sie verfüge zusätzlich über eine Konzessionsprüfung für das Gastgewerbe und eine Lehrlingsausbildnerprüfung.

Mit Schreiben vom 5. August 2025 und unter Beifügung des behördlichen Verwaltungsstrafaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG

entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt, aus dem sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei ableiten ließ.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG entfallen, da im bekämpften Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hatte.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die Beschwerdeführerin absolvierte am 4. November 1986 die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf „Kellner".
Am 14. Mai 1986 legte die Beschwerdeführerin die Konzessionsprüfung zum Nachweis der Befähigung für das Gastgewerbe gemäß der Gastgewerbe-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. Nr. 387/1974, ab.
Am 9. April 1987 hat die Beschwerdeführerin am Wirtschaftsförderungsinstitut der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für D__ die Prüfung zum Serviermeister bestanden.

Die Beschwerdeführerin nutzte in mehreren E-Mails, welche an die Polizeiinspektion Frankenburg gingen, den Titel „Mst.in".

Unterlagen, die darauf schließen lassen, dass die Beschwerdeführerin eine Meisterprüfung im Umfang des § 21 GewO abgelegt hat, liegen nicht vor.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde, insbesondere aus den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Zeugnissen.

Dass das von der Beschwerdeführerin erworbene Diplom „Serviermeister" nicht mit einer Meisterprüfung gleichzusetzen ist, ergibt sich aus der E-Mail der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 2. Juli 2025.
Darüber hinaus ist festzuhalten, dass nach § 21 Abs. 3 GewO nur jene Personen, die eine Meisterprüfung entsprechend § 21 Abs. 2 GewO erfolgreich abgelegt haben, berechtigt sind, sich mit Bezug auf das die Meisterprüfung betreffende Handwerk als „Meister" oder „Meisterin" zu bezeichnen. Dass die Beschwerdeführerin eine unter § 21 Abs. 1 und 2 GewO zu subsumierende Meisterprüfung abgelegt hat, geht aus keiner der vorliegenden Unterlagen hervor.

Der von der Beschwerdeführerin erworbene „Serviermeister" stellt eine Zusatzqualifikation für das Gastgewerbe dar und ist schon aus der Auflistung des Schulungsumfanges alleine zu erkennen, dass diese Ausbildung nicht mit einer Meisterprüfung gleichwertig ist.

Dass die Beschwerdeführerin in E-Mails, gerichtet an die Polizeiinspektion Frankenburg im Tatzeitraum den Titel „Mst.in" verwendet hat, ergibt sich aus der Anzeige der Polizeiinspektion Frankenburg vom 24. Mai 2025, GZ: PAD/25/01032054/001/VStV, und wurde dieser Umstand von der Beschwerdeführerin auch nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 21 Abs. 5 GewO sind Personen, die die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben, berechtigt, die Bezeichnung „Meisterin" bzw. „Meister" vor ihrem Namen in Kurzform („Mst." bzw. auch „Mst.in" oder „Mst.^{in}") oder in vollem Wortlaut zu führen und deren Eintragung gleich einem akademischen Grad in amtlichen Urkunden zu verlangen.

Nach den unter II. getroffenen Feststellungen hat die Beschwerdeführerin die Bezeichnung Mst.in in E-Mails angeführt, obwohl sie keine Meisterprüfung abgelegt hatte. Damit hat die Beschwerdeführerin die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Die Beschwerdeführerin hat in der Beschwerde keine Gründe dargelegt, aus denen geschlossen werden könnte, dass die Beschwerdeführerin an der ihr angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Damit hat die Beschwerdeführerin schuldhaft gehandelt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders

Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 368 GewO begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 1.090 Euro zu bestrafen ist, wer andere als in den §§ 366, 367 und 367a genannte Gebote oder Verbote dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder der Bescheide, die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassener Verordnungen ergangen sind, nicht einhält.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28. November 1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die der Beschwerdeführerin zur Last gelegte Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit der Verwendung des Titels „Mst.in", ohne hierzu berechtigt zu sein, als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Die belangte Behörde lastet der Beschwerdeführerin vorsätzliches Verhalten an.
Wie die belangte Behörde im bekämpften Straferkenntnis ausführt, handelt eine Person dann vorsätzlich im Sinn des § 5 Abs. 1 StGB wenn sie einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht, wobei die Person die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet.
Aus den vorliegenden Eingaben kann geschlossen werden, dass die Beschwerdeführerin tatsächlich der Meinung war bzw. noch ist, dass sie berechtigt ist, den Titel „Mst.in" aufgrund des erworbenen Diploms „Serviermeister" verwenden zu dürfen, was jedoch nicht den Tatsachen entspricht.

Gemäß § 6 Abs. 1 StGB handelt fahrlässig, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.

Wie die belangte Behörde ausführt kommt es der Beschwerdeführerin darauf an den Titel „Mst.in" im Schriftverkehr/Rechtsverkehr zu verwenden. Es kann der Beschwerdeführerin aber nicht unterstellt werden, dass sie die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes (unbefugtes Führen des Titels „Mst.in") ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet. Der Beschwerdeführerin ist vielmehr anzulasten, dass sie die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Sie wäre dazu verpflichtet gewesen, sich vor Nutzung des Titels „Mst.in" entsprechend zu erkundigen, ob sie dazu berechtigt ist. Dies hat die Beschwerdeführerin jedoch unterlassen und hat deshalb nicht erkannt, dass sie durch die Nutzung des Titels „Mst.in" einen Sachverhalt verwirklicht, der einem gesetzlichen Tatbild (hier: Verwaltungsübertretung gemäß § 21 Abs. 5 GewO) entspricht. Damit ist der Beschwerdeführerin fahrlässiges Handeln vorzuwerfen.

Von der belangten Behörde wurde kein Umstand als mildernd und kein Umstand als erschwerend berücksichtigt. Von der belangten Behörde wurde im Zuge der Beschwerdevorlage mitgeteilt, dass gegen die Beschwerdeführerin keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen vorliegen, womit der Milderungsgrund der Unbescholtenheit vorliegt, welcher bei der Strafbemessung als mildernd zu berücksichtigen ist.

Bei der Strafbemessung wurde mangels Angaben durch die Beschwerdeführerin von einem Einkommen von 2.000 Euro monatlich und keinen Sorgepflichten ausgegangen. Dem hat die Beschwerdeführerin weder widersprochen noch davon abweichende Angaben gemacht, sodass die von der belangten Behörde vorgenommene Schätzung der Strafbemessung weiterhin zugrunde zu legen ist.

Auch unter Berücksichtigung der fahrlässigen Tatbegehung und des zusätzlich zu berücksichtigenden Milderungsgrundes der Unbescholtenheit erscheint die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) unter Berücksichtigung des Fehlens von Erschwerungsgründen, der Einkommens-, Vermögens- und Familiensituation, der Notwendigkeit der Generalprävention aus spezialpräventiven Gründen aufgrund der mangelnden Einsicht der Beschwerdeführerin in Bezug auf den in § 368 GewO vorgesehenen Strafrahmen als tat- und schuldangemessen.
Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.
Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerde-verfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Damit ergibt sich ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in der Höhe von 30 Euro.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß